

**Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht**

---

**Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure**

**Band/Volume 34**

**Der Zeuge vom Hörensagen  
im deutschen und US-amerikanischen  
Strafprozessrecht**

**Von**

**André Winsel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ANDRÉ WINSEL

Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen und  
US-amerikanischen Strafprozessrecht

Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by  
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal

Band / Volume 34

# Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen und US-amerikanischen Strafprozessrecht

Von

André Winsel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit  
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1867-5271  
ISBN 978-3-428-15487-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-55487-4 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85487-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Allen, denen ich zu danken habe*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis April 2018 berücksichtigt.

Meinen Dank richte ich an alle, die mich bei der Anfertigung dieses Werkes auf vielfältige Art und Weise unterstützt haben – auch an diejenigen, die nachfolgend nicht ausdrücklich genannt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley), der dieses Thema angeregt hat. Er war ein akademischer Lehrer im besten Sinn: Er ließ mir in meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl die Freiräume, die für die Erstellung einer solchen Arbeit erforderlich sind, und stand mir stets mit guten Ratschlägen zur Seite.

Herrn Prof. Dr. Stephan Barton danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, dass er schon während des Studiums mein besonderes Interesse am Strafrecht geweckt hat.

Dr. Tilman Reichling ist seit dem ersten Tag des Studiums Wegbegleiter und guter Freund. Er hat mich, nicht nur mit Blick auf meinen beruflichen Werdegang, stets inspiriert. Er und insbesondere Francis Barg haben mit Begeisterung für den wissenschaftlichen Diskurs und großem Sachverstand wichtige Impulse für diese Arbeit gesetzt.

Darüber hinaus möchte ich meinen Freunden Friederike Ingenerf, Meike Koch, LL.M., Dr. Michael Rolfsen und Lisa Holzapfel für bereichernde Gespräche und ihre Loyalität danken.

Meine Eltern haben stets an mich geglaubt. Ihnen danke ich für die mehr als großzügige Unterstützung, die sie mir während meiner Ausbildung und weit darüber hinaus haben zukommen lassen.

Bielefeld, im Mai 2018

*André Winsel*





## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen Recht</b> .....	22
I. Die theoretischen Grundlagen: Was ist ein Zeuge vom Hörensagen? .....	22
1. Weitergabe <i>fremder</i> Tatsachenwahrnehmung und inhaltliche Wahrheit der vom Dritten mitgeteilten Tatsache .....	23
2. Der Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen und seine Indizwirkung .....	28
II. Allgemeine Probleme des Zeugenbeweises und hearsay dangers .....	30
1. Aussagefähigkeit .....	30
a) Wahrnehmung .....	32
b) Erinnerung .....	34
c) Wiedergabe .....	36
2. Bewusste Falschaussagen und Glaubwürdigkeit .....	37
3. Kindliche Zeugen und Traumatisierungen bei Opfern sexueller Übergriffe .....	40
a) Die Bedeutung des Alters für die Aussagefähigkeit .....	41
b) Die Auswirkungen von Traumatisierungen auf die Aussagefähigkeit .....	44
III. Der Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen im Vergleich zu Protokollen .....	46
IV. Die Zulässigkeit des Zeugen vom Hörensagen nach dem Beweisrecht der Strafprozessordnung .....	50
1. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO .....	50
a) Die formelle Unmittelbarkeit .....	52
b) Die materielle Unmittelbarkeit .....	52
c) Regelungsweite des § 250 StPO und deren Auswirkungen auf den Zeugen vom Hörensagen .....	53
aa) „Absoluter Ausschluss“ der Reproduktion fremder Tatsachen- wahrnehmungen .....	54
bb) Relativer Ausschluss gemäß dem Grundsatz des best- möglichen Beweismittels .....	62
cc) Keine Regelung des Zeugen vom Hörensagen in § 250 StPO .....	66
(1) Grammatische Auslegung .....	67
(2) Genetische Auslegung .....	69
(3) Teleologische Auslegung .....	71
(4) Systematische Auslegung .....	74
(5) Zwischenergebnis .....	76
2. Der Grundsatz der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO .....	77

3.	Die freie Beweiswürdigung nach § 261 StPO .....	84
V.	Die Zulässigkeit des Zeugen vom Hörensagen nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention .....	88
1.	Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG .....	89
2.	Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG und dessen Konkretisierungen durch das Prinzip des fair trial und das Verlangen nach Waffengleichheit .....	93
3.	Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	96
a)	Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK .....	97
aa)	Das Konfrontationsrecht im deutschen Strafverfahren .....	98
bb)	Der Belastungszeuge .....	101
cc)	Exkurs: Das französische Strafverfahren .....	102
dd)	Kein Ausschluss des Zeugen vom Hörensagen durch das Konfrontationsrecht .....	106
b)	Art. 6 Abs. 1 EMRK .....	110
VI.	Erscheinungsformen des Zeugen vom Hörensagen und damit verbundene rechtliche Probleme .....	112
1.	Privatpersonen als Zeugen vom Hörensagen .....	112
2.	Verhörpersonen als Zeugen vom Hörensagen .....	113
a)	§ 252 StPO als Verlesungs- oder Verwertungsverbot? .....	114
b)	Ausnahme für richterliche Verhörpersonen? .....	115
c)	In welchen Konstellationen ist die Vernehmung des Zeugen vom Hörensagen möglicherweise durch § 252 StPO gesperrt? .....	123
aa)	Einzelfälle im Fokus der <i>vernehmungsfähnlichen</i> Situation ..	125
bb)	Erstattung einer Anzeige .....	125
cc)	Notrufe und das Eintreffen von Polizeibeamten .....	126
dd)	Sozialarbeiter .....	128
ee)	Sachverständige und Jugendgerichtshilfe .....	128
ff)	Informelle Befragungen .....	129
d)	§ 252 StPO und entlastende Äußerungen .....	130
e)	§ 252 StPO und das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO .....	130
f)	Berufsgeheimnisträger gemäß §§ 53, 53a StPO .....	131
aa)	Verwertbarkeit von Äußerungen, die unter Verstoß gegen die Schweigepflicht erfolgt sind .....	132
bb)	Entbindung von der Schweigepflicht .....	134
cc)	Situation in den USA .....	135
g)	Vernehmungsverbot für nicht-richterliche Verhörpersonen aus § 254 StPO? .....	136
h)	Vorhalt durch nicht-verlesbare Verhörprotokolle .....	140
3.	Internal Investigations .....	142

<b>C. Hearsay evidence im US-amerikanischen Strafprozess</b> .....	147
I. Das US-amerikanische Strafverfahren .....	147
1. Die Wurzeln des US-amerikanischen Rechtssystems .....	150
2. Der Verlauf des Strafverfahrens .....	153
a) Investigative Phase .....	153
b) „Probable cause“ hearing und initial appearance .....	155
c) Der Staatsanwalt und die Anklageerhebung .....	156
d) Die grand jury .....	160
e) Preliminary hearing .....	164
f) Plea bargain .....	168
g) Die Hauptverhandlung .....	173
aa) Trial judge .....	174
bb) Das Recht auf einen Geschworenenprozess .....	174
cc) Eröffnungserklärungen .....	180
dd) Beweisaufnahme .....	180
ee) Jury deliberation .....	186
h) Das Rechtsmittelverfahren .....	189
II. Die Definition von hearsay evidence .....	189
1. Was ist überhaupt eine assertion? .....	192
a) Verbal conduct .....	196
aa) Spontane Ausrufe .....	196
bb) Höflichkeiten des Alltags .....	196
cc) Nicht willensgetragene Äußerungen .....	197
dd) Anweisungen, Befehle und verbal acts .....	197
ee) Fragen .....	199
b) Die Entwicklung von Fragen und implied assertions anhand ausgewählter Rechtsprechung .....	201
aa) <i>Wright v. Tatham</i> .....	201
bb) Entscheidungen des <i>U.S. Supreme Court</i> .....	202
(1) <i>Krulewitch v. United States</i> .....	202
(2) <i>Dutton v. Evans</i> .....	203
cc) Implied assertions als hearsay evidence .....	204
(1) <i>United States v. Pacelli</i> .....	204
(2) <i>United States v. Reynolds</i> .....	206
(3) <i>Lyle v. Koehler</i> .....	208
(4) <i>United States v. McGlory</i> .....	209
dd) Implied assertions sind üblicherweise kein hearsay .....	210
(1) <i>United States v. Zenni</i> .....	210
(2) <i>United States v. Long</i> : „Hat Keith noch Stoff?“ .....	211
(3) <i>United States v. Summers</i> : „How did you guys find us so fast?“ .....	213

e)	Ist eine weite Auslegung des Begriffs „assertion“ vorzugs-	
würdiger?	.....	215
(1)	Der Begriff „assertion“ .....	215
(2)	Gründe für eine weite Auslegung des Begriffs „assertion“	
und deren Folgen .....		217
ff)	Mixed acts: performative und assertive Komponente .....	221
gg)	Hearsay dangers auch bei Fragen und implied assertions? ...	223
hh)	Bundesstaaten mit common law approach .....	226
(1)	Maryland .....	226
(a)	<i>Stoddard v. State</i> .....	229
(b)	<i>Bernadyn v. State</i> : Arztrechnung als hearsay .....	234
(c)	<i>Fields v. State</i> : Namen auf der Bowling Bahn sind	
kein hearsay .....		237
(d)	<i>Garner v. State</i> : „Can I get a 40?“ .....	239
(e)	Diskussion .....	241
(aa)	Kritik an <i>Garner v. State</i> .....	241
(bb)	Kritik an der Rechtsprechung des Staates	
Maryland – Vergleich der drei Urteile .....		243
(2)	Weitere Bundesstaaten .....	244
c)	Implied assertions im englischen Recht: <i>Regina v. Kearley</i> .....	245
d)	Nonverbales Verhalten (nonverbal conduct) .....	248
aa)	Non-assertive nonverbal conduct .....	249
bb)	Körperliche Reaktionen als non-assertive nonverbal conduct	
.....		250
cc)	Assertive nonverbal conduct .....	251
2.	An out-of-court assertion by a person .....	253
a)	Natürliche Person als declarant .....	253
b)	Problem: machine statements .....	254
3.	Offered to prove the truth of the matter asserted .....	255
a)	Inhalt des statements und Beweisziel .....	255
b)	„Statements offered to show linkage or association“ .....	259
aa)	Adressbuch und ähnliche handschriftliche Notizen .....	260
bb)	Anschriften und Rechnungen .....	261
cc)	Sonstige Dokumente und Gegenstände .....	264
c)	Indirect assertions: Was wollte der Erklärende sagen und was	
sollen seine Äußerungen beweisen? .....		265
d)	Die Fehlentscheidung in <i>United States v. Day</i> .....	268
4.	Zwischenergebnis .....	270
III.	Statements that are not hearsay, Fed. R. Evid. 801(d) .....	273
1.	Prior inconsistent statement, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(A) .....	273
2.	Prior consistent statement, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(B) .....	275
3.	Prior identification, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(C) .....	276

IV. Ausnahmen zur hearsay rule .....	277
1. Ausnahmen nach Fed. R. Evid. 803 .....	278
a) Present sense impression, Fed. R. Evid. 803(1) .....	278
b) Excited utterance, Fed. R. Evid. 803(2) .....	280
aa) Schockierendes Ereignis .....	282
bb) Spontan – ohne nachzudenken .....	282
cc) Unter dem Einfluss des Geschehens stehend und der Faktor der Zeit .....	284
c) Äußerungen für eine medizinische Diagnose oder Behandlung, Fed. R. Evid. 803(4) .....	287
aa) Zum Zweck einer medizinischen Behandlung .....	289
bb) Sachdienlichkeit der Äußerung .....	290
(1) Reichweite des Begriffs der Sachdienlichkeit .....	291
(2) Angaben zur Identität des Täters als sachdienlich? .....	292
(3) Diskussion .....	294
2. Ausnahmen nach Fed. R. Evid. 804 .....	296
a) Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht (privilege), Fed. R. Evid. 804(a)(1) .....	296
aa) Berufsgeheimnisträger .....	296
bb) Ehegatten .....	297
cc) Privilege against self-incrimination .....	303
b) Verweigerung der Aussage, Fed. R. Evid. 804(a)(2) .....	305
c) Fehlende Erinnerung, Fed. R. Evid. 804(a)(3) .....	306
d) Tod und Krankheit, Fed. R. Evid. 804(a)(4) .....	306
e) Vorladung nicht möglich, Fed. R. Evid. 804(a)(5) .....	306
f) Verwendung der früheren Aussage, Fed. R. Evid. 804(b)(1) .....	308
aa) Die verschiedenen Möglichkeiten und Motive in unterschied- lichen Verfahren bzw. Verfahrensstadien .....	312
(1) Grand jury testimony .....	313
(2) Preliminary hearings .....	320
(a) Einzelfallentscheidung .....	320
(b) Das Protokoll aus dem preliminary hearing ist niemals zulässig .....	321
(c) Das Protokoll aus dem preliminary hearing ist zulässig .....	323
(d) Diskussion .....	324
(3) Möglichkeit und Motiv im Fokus weiterer Fallgruppen ..	328
(a) Previous state court trial und technischer Fortschritt	329
(b) Wesentlicher Wechsel der Position im Verfahren: Vom Mitangeklagten zum Zeugen .....	330
(c) Aussagen unter Eid im Strafverfahren nach Fed. R. Crim. Proc. 15 .....	332

(d) Verwertung einer Aussage unter Eid aus dem Zivilverfahren (civil deposition) .....	334
bb) Zwischenergebnis .....	338
g) Statement under the belief of imminent death, sog. dying declaration, Fed. R. Evid. 804(b)(2) .....	338
aa) Subjektive Voraussetzung: Der Glaube an den unmittelbar bevorstehenden Tod .....	340
bb) Objektive Voraussetzung: Auf den Grund oder die Umstände des Todes Bezug nehmend .....	342
cc) Abschiedsbriefe als Sonderkonstellation? .....	342
dd) Ausnahme nur für Tötungsdelikte .....	343
h) Statement against interest, Fed. R. Evid. 804(b)(3) .....	348
aa) Was ist <i>gegen</i> die Interessen des Erklärenden? .....	350
(1) Der Erklärende belastet durch seine Äußerung nur sich selbst .....	350
(2) Äußerungen, die auch Dritte belasten: <i>Williamson v.</i> <i>United States</i> .....	351
(a) Konsequenzen aus und Widersprüche zu <i>Williamson</i> <i>v. United States</i> .....	356
(b) Kritik an <i>Williamson v. United States</i> .....	358
(3) Äußerungen, die den Angeklagten entlasten .....	360
(4) Relevante Faktoren, wann eine Äußerung, die Dritte belastet, auch selbstbelastend ist .....	361
bb) Corroborative circumstances .....	363
(1) Wann muss diese Voraussetzung vorliegen? .....	363
(2) Welche Anforderungen sind an die corroborative circumstances zu stellen? .....	364
(a) Wem gegenüber und wo wird die Äußerung abgegeben? .....	366
(b) Das sog. <i>curry favor problem</i> .....	368
(aa) Das <i>curry favor problem</i> in <i>Williamson v.</i> <i>United States</i> .....	368
(bb) Das <i>curry favor problem</i> und die Confrontation Clause .....	369
i) „Forfeiture by wrongdoing exception“, Fed. R. Evid. 804(b)(6) ..	370
aa) Wrongful act .....	371
bb) Intent .....	373
cc) Cause und Prozessuales .....	374
3. Residual exception, Fed. R. Evid. 807 .....	375
V. Die hearsay rule im Fokus der Confrontation Clause .....	381
1. <i>Crawford v. Washington</i> als Meilenstein: <i>testimonial statements</i> ....	384

2. Die emergency exception und der primary purpose test nach <i>Davis v. Washington</i> .....	392
3. Dying declarations und non-testimonial statements .....	397
4. Der Zeitpunkt der Ausübung des Konfrontationsrechts .....	398
a) „Vorherige Möglichkeiten“ – Frühere Befragungen außerhalb der Hauptverhandlung .....	399
b) Befragungen in der Hauptverhandlung .....	400
5. Verzicht .....	405
6. Zwischenergebnis .....	406
<b>D. Schlussbetrachtung</b> .....	<b>408</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>421</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>433</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>454</b>





## A. Einleitung

Der Zeuge kann zweifellos als das wichtigste Beweismittel bezeichnet werden.<sup>1</sup> Neben dem unmittelbaren Zeugen sind auch mittelbare Zeugen von Bedeutung. Diese sog. Zeugen vom Hörensagen kommen zwar auch im Zivilverfahren<sup>2</sup> oder Verwaltungsprozess<sup>3</sup> vor, sie spielen aber vor allem im Strafverfahren eine besondere Rolle.

Die Strafprozessordnung kennt vier Beweismittel: den Zeugenbeweis, §§ 48 ff. StPO, und den Sachverständigenbeweis als persönliche Beweismittel sowie den Augenscheinsbeweis, §§ 72 ff. StPO, und Urkunden und andere Schriftstücke, §§ 249 ff. StPO, als sachliche Beweismittel. Darüber hinaus sind die Aussagen des Beschuldigten<sup>4</sup> und des Mitbeschuldigten<sup>5</sup> als Beweismittel im weiteren Sinne<sup>6</sup> zu klassifizieren. Unter diesen Beweismitteln nimmt der Zeuge vom Hörensagen eine Sonderstellung ein: Auf den ersten Blick scheint dieses Beweismittel eine Untergruppe des Zeugenbeweises darzustellen, das in der Strafprozessordnung selbst keine ausdrückliche Regelung erfahren hat. Es stellt sich aber die Frage, was genau unter einem Zeugen vom Hörensagen zu verstehen ist und ob dieser ein nach der Strafprozessordnung zulässiges Beweismittel darstellt: Während getreu dem Sprichwort „Hörensagen ist halb gelogen“<sup>7</sup> wohl nur die Unzuverläss-

---

<sup>1</sup> BGHSt 32, 115, 127: „Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitsforschung zur Verfügung stellt.“

<sup>2</sup> BGHZ 168, 79 84 (Zeuge vom Hörensagen bei der Vaterschaftsfeststellung): „Auch der Zeuge vom Hörensagen ist Zeuge, da er seine eigene konkrete Wahrnehmung bekunden soll. Zwar haftet dieser Art des Beweises eine besondere Unsicherheit an, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht, so dass an die Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies könnte es aber nicht rechtfertigen, ein solches Beweismittel als unzulässig anzusehen.“; BGH NJW-RR 1990, 1276 (Zeuge vom Hörensagen als „Indizienbeweis“ zum Unfallhergang); *Huber*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 373 Rn. 17.

<sup>3</sup> BVerwG, Beschluss vom 08. 04. 2008 – 8 B 5.08 –, BeckRS 2008, 34378 (Zeuge vom Hörensagen zu Traumatisierungen als Abschiebungshindernis); vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 17. 10. 2016 – 1 B 111.16 –, juris.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 136, 163a Abs. 1, 243 Abs. 3 StPO.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. § 251 Abs. 1 und 2 StPO.

<sup>6</sup> Vgl. *Beulke*, Rn. 179 sowie *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. Rn. 49.

<sup>7</sup> *Graf/Dietherr*, S. 457 = VIII Nr. 523 und *Schmidt-Wiegand*, S. 183; bei *Graf/Dietherr*, S. 457 = VIII Nr. 530 und *Schmidt-Wiegand*, S. 183 f. steht auch das Sprichwort: „Die Augen glauben sich selbst, die Ohren anderen Leuten.“; siehe auch *Graf/Dietherr*, S. 464: Das Zeugnis hat nur dann Beweiskraft, wenn es auf „eigner Wahrnehmung beruht; noch so

sigkeit des Zeugen vom Hörensagen bzw. dessen zweifelhafter Beweiswert unbestritten ist, gehen die Ansichten bezüglich der Zulässigkeit dieses Beweismittels in verschiedenen Rechtsordnungen seit Jahrhunderten<sup>8</sup> auseinander. Schon der römische Dichter Titus Plautus soll mehr als 200 Jahre v. Chr. „Besser einer vom Sehen, als vom Hören zehn“<sup>9</sup> gesagt und damit deutliche Bedenken gegen dieses Beweismittel geäußert haben. In der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) aus dem Jahre 1532 war beispielsweise ausdrücklich geregelt, dass der Angeklagte, sofern kein Geständnis vorlag, nur aufgrund der Aussagen von zwei „genugsamen“, also unmittelbaren Zeugen verurteilt werden konnte. Denn neben Art. 23 CCC ergab sich insbesondere aus Art. 65 CCC, dass Zeugen vom Hörensagen ausgeschlossen waren, da Zeugen „von jrem selbs eygen waren wissen“ aussagen sollten und es nicht für „gnugsam“ gehalten wurde, wenn sie „vonn frembden hören sagen würden.“<sup>10</sup> Dementsprechend galt lange der Grundsatz „Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht.“<sup>11</sup>

Ein gravierender Unterschied besteht heutzutage vor allem zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Rechtsordnung. Kaum ein anderes Prinzip beschäftigt die US-amerikanische Rechtswissenschaft so sehr wie die hearsay rule, die in Article VIII der *Federal Rules of Evidence*<sup>12</sup> (801–807) eine gesetzliche Regelung erfahren hat und die in Büchern zum Beweisrecht (evidence) ca. 20 bis 40 Prozent<sup>13</sup> des Inhalts ausmacht. Das Prinzip ist – wenngleich es auf den ersten Blick einfach erscheinen mag und sogar juristischen Laien bekannt ist, dass hearsay eigentlich unzulässig ist – recht komplex.

---

viele Zeugen vom Hörensagen vermöchten erst ein Gerücht zu begründen, keinen Beweis, denn Hörensagen ist halb gelogen, was aber die Augen sehen, betrügt das Herz nicht.“; siehe zu Sprichwörtern auch die Übersicht bei *Schaefer*, S. 66.

<sup>8</sup> Siehe zur historischen Entwicklung des Zeugen vom Hörensagen im deutschen Recht *Geppert*, Unmittelbarkeit, S. 7 ff.; *Heissler*, S. 12 ff.; *Joachim*, S. 60 ff.; *Sprang*, S. 17 ff.

<sup>9</sup> *Graf/Dietherr*, S. 457 = VIII Nr. 525 m. w. N.; *Schaefer*, S. 66.

<sup>10</sup> *Geppert*, Jura 2015, 143, 152; näher dazu *ders.*, Unmittelbarkeit, S. 14 ff., 19; Art. 65 CCC: „Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden“.

<sup>11</sup> *Graf/Dietherr*, S. 457 = VIII Nr. 522; *Schmidt-Wiegand*, S. 184 jeweils m. w. N.

<sup>12</sup> Die *Federal Rules of Evidence* wurden nach einem fast siebenjährigen Entwicklungsprozess 1975 vom Kongress als Gesetz erlassen und sind seitdem nicht wesentlich verändert worden. Im Dezember 2011 wurden die Regeln lediglich umgeschrieben, um sie leichter verständlich zu machen. Siehe zur Gesetzgebungs- und Entwicklungsgeschichte *Fishman*, Hearsay, S. 5.

<sup>13</sup> Beispielsweise befassen sich *Mueller/Kirkpatrick* auf 350 der 1206 Seiten und *Merritt/Simmons* auf 312 von 941 Seiten (ohne Appendix) mit hearsay.

Im US-amerikanischen Recht wird die Unzulässigkeit des Zeugen vom Hörensagen in erster Linie mit dessen Unzuverlässigkeit begründet, denn auch hier soll – wie im deutschen Strafverfahren – die Ermittlung der materiellen Wahrheit das oberste Ziel sein: Alle Beweisregeln würden auf die Wahrheit abzielen<sup>14</sup>, was an verschiedenen Stellen im Gesetz auch deutlich werde<sup>15</sup>. Ein so unzuverlässiges Beweismittel wie der Zeuge vom Hörensagen könne allerdings nichts zur Wahrheitsfindung beitragen<sup>16</sup>, weshalb dessen Unzulässigkeit ausdrücklich in Fed. R. Evid. 802 normiert sei. In den darauf folgenden Regelungen werden allerdings zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht. Schon um die Frage, ob es sich bei einem Beweismittel um hearsay evidence handelt, wird von den Parteien oft ein erbitterter Streit geführt und für den Fall, dass dies bejaht wird, ist ebenso umstritten, ob eine der vielen Ausnahmen einschlägig ist.

Im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht, für das die hearsay rule genau festlegt, welche Beweismittel zulässig und welche unzulässig sind, gibt es im deutschen Recht keine gesetzliche Regelung, die sich mit der Problematik der mittelbaren Beweisführung befasst und den Zeugen vom Hörensagen *ausdrücklich* zulässt oder ausschließt. Im deutschen Recht stellt der Zeuge vom Hörensagen – trotz aller mit ihm verbundenen rechtlichen und auch tatsächlichen Probleme – nach herrschender Meinung ein zulässiges Beweismittel dar; diese mit dem Hörensagenbeweis verbundenen Probleme werden im Ergebnis über die Beweiswürdigung gelöst.

Beide Rechtsordnungen haben das Ziel, unzuverlässige Beweismittel grundsätzlich auszuschließen bzw. eine Verurteilung nicht (ausschließlich) auf unzuverlässige Beweismittel zu stützen und somit im Strafprozess zu gerechten Urteilen zu gelangen. Die zentrale Frage ist, ob dieses Ziel durch die auf den ersten Blick sehr strenge hearsay rule besser erreicht werden kann und ob auch für das deutsche Recht eine dezidierte gesetzliche Regelung wünschenswert ist, um mögliche Unklarheiten zu beseitigen.

Im deutschen Recht wird der Zeuge vom Hörensagen oft im Zusammenhang mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz thematisiert, doch die Frage, was überhaupt hierunter zu verstehen ist und welche Personen – nur Privatpersonen oder auch

---

<sup>14</sup> *Fenner*, Hearsay Rule, S. 4: „All of the rules of evidence (...) are aimed at the same single target: the Truth“.

<sup>15</sup> *Fenner*, Hearsay Rule, S. 4, nennt dazu beispielsweise Fed. R. Evid. 403, die folgendermaßen lautet: „The court may exclude relevant evidence if its probative value is substantially outweighed by a danger of one or more of the following: unfair prejudice, confusing the issues, misleading the jury, undue delay, wasting time, or needlessly presenting cumulative evidence“.

<sup>16</sup> *Fenner*, Hearsay Rule, S. 5: „(...) the objective of the hearsay rule is Truth; it is about keeping out evidence that categorically is so unreliable that it does not help us find the truth“.